

1178/AB
Bundesministerium vom 25.06.2025 zu 1193/J (XXVIII. GP)
bmfwf.gv.at
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

Herrn Präsidenten des Nationalrats
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Parlamentsdirektion

Geschäftszahl: 2025-0.328.271

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1193/J-NR/2025 betreffend Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen, die die Abgeordnete zum Nationalrat Tina Angela Berger, Kolleginnen und Kollegen, am 25. April 2025 an mich richteten, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- 1. Gibt es eine aktuelle Studie zur Evaluierung von „Gewalt gegen Frauen“ bzw. ist eine solche geplant?*

Die Ergebnisse der jüngsten Prävalenzstudie „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich“, durchgeführt von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wurden im Jahr 2022 veröffentlicht. Diese bevölkerungsrepräsentative Erhebung stellt einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlich fundierten Erhellung des sogenannten „Dunkelfeldes“ geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Sie ist abrufbar unter:
https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen_2021_barrierefrei.pdf.

Zentrale Publikationen zum Themengebiet Gewalt gegen Frauen sind zudem auf der Webseite der Nationalen Koordinierungsstelle der Istanbul-Konvention <https://www.coordination-vaw.gv.at/publikationen.html> abrufbar.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- 2. Wie viele Frauenhäuser gibt es in Österreich (Gliederung nach Bundesländern)?*
- 3. Wie viele Frauen und Kinder finden Platz in den bestehenden Einrichtungen?*
- 4. In welcher Höhe finanziert der Bund Frauenhäuser?*
- 5. Wie hat sich der Bedarf an Plätzen in Frauenhäusern seit 2015 geändert?*

Um den Ausbau von Schutzunterkünften – insbesondere Übergangswohnungen – weiter zu unterstützen, wurde 2023 eine Artikel 15a-B-VG-Vereinbarung (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FSchVE) zwischen dem Bund und allen Ländern abgeschlossen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung wurden Begriffsdefinitionen festgelegt. Als „Schutzunterkünfte“ gelten demnach alle aus Landesmitteln (ko-)finanzierten Unterkunftsmöglichkeiten, die ausschließlich oder vorrangig gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern zur Verfügung stehen und über ein Beratungs- und Sicherheitskonzept verfügen. Innerhalb dieses übergeordneten Begriffs wird eine Differenzierung in zwei Kategorien vorgenommen:

- Frauenhäuser mit Hochrisikoeignung und
- Übergangswohnungen (alle anderen Schutzunterkünfte ohne Hochrisikoeignung).

Das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen Frauenhäusern und Übergangswohnungen ist demnach die Hochrisikoeignung. Die Einordnung als Schutzunterkunft sowie die Beurteilung der Hochrisikoeignung obliegt – etwa im Hinblick auf die Datenerhebung – den Landesverwaltungen. Unerheblich für die Kategorisierung ist, ob es sich baulich um eine Wohnung oder um ein Haus handelt; Frauenhäuser werden jedoch meistens in baulich abgegrenzten Gebäuden betrieben.

Die nachfolgenden Zahlen für das Jahr 2023 zur Anzahl der Schutzunterkünfte sowie der verfügbaren Plätze basieren auf den von den Schutzunterkünften im genannten Sinne bereitgestellten Daten. Sie wurden der Nationalen Koordinierungsstelle der Istanbul-Konvention von den Landesverwaltungen zur Verfügung gestellt.

Burgenland:

2023 absolut	Plätze für Frauen	Plätze für Kinder	gesamt
1 Frauenhaus	10	15	25
keine Übergangswohnungen			

Kärnten:

2023 absolut	Plätze für Frauen	Plätze für Kinder	gesamt
4 Frauenhäuser	32	49	81
2 Übergangswohnungen	2	4	6
gesamt	34	53	87

Niederösterreich:

2023 absolut	Plätze für Frauen	Plätze für Kinder	gesamt
6 Frauenhäuser	58	80	138
keine Übergangswohnungen			

Oberösterreich:

2023 absolut	Plätze für Frauen	Plätze für Kinder	gesamt
6 Frauenhäuser	47	80	127
6 Übergangswohnungen	11	21	32
gesamt	58	101	159

Salzburg:

2023 absolut	Plätze für Frauen	Plätze für Kinder	gesamt
6 Frauenhäuser	37	60	97
1 Übergangswohnungen	2	4	6
gesamt	39	64	103

Steiermark:

2023 absolut	Plätze für Frauen	Plätze für Kinder	gesamt
2 Frauenhäuser	37	35	72
14 Übergangswohnungen	14	30	44
gesamt	51	65	116

Tirol:

2023 absolut	Plätze für Frauen	Plätze für Kinder	gesamt
4 Frauenhäuser	33	33	66
24 Übergangswohnungen	31	56	87
gesamt	64	89	153

Vorarlberg:

2023 absolut	Plätze für Frauen	Plätze für Kinder	gesamt
1 Frauenhaus	9	18	27
3 Übergangswohnungen	7	14	21
gesamt	16	32	48

Wien:

2023 absolut	Plätze für Frauen	Plätze für Kinder	gesamt
5 Frauenhäuser	106	104	210
67 Übergangswohnungen	69	84	153
gesamt	175	188	363

Mit Stichtag 31. Dezember 2023 standen in Österreich demnach insgesamt 505 Frauenplätze und 687 Kinderplätze in Schutzunterkünften zur Verfügung.

Im Rahmen der genannten 15a-B-VG-Vereinbarung stellt der Bund den Ländern aus dem Frauenbudget für Schutzunterkünfte – primär Übergangswohnungen – bis Ende 2027 finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt in € 12 Mio. zur Verfügung. Zusätzlich wird durch das Frauenressort die Beratungstätigkeit in 12 Frauenhäusern gefördert (im Jahr 2024 in Höhe von € 142.813,-).

Das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl an Schutzunterkünften, die zudem geografisch flächendeckend und bedarfsgerecht verteilt sind, stellt einen zentralen Baustein zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes gewaltbetroffener Frauen sowie ihrer Kinder dar. Die fundierte Einschätzung des tatsächlichen nationalen Bedarfs an entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten erweist sich jedoch als äußerst vielschichtig und komplex; verfügbare Daten können hierbei lediglich eine Orientierungsgrundlage bieten und eingeschränkt als Planungsbasis herangezogen werden.

Im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG wurde jedoch eine eigene Steuerungsgruppe eingerichtet.

Zu den Fragen 6 und 8:

6. Welche weiteren (Schutz)Einrichtungen für Frauen und Mädchen gibt es in Österreich im Ernstfall?

8. In welcher Höhe finanziert der Bund die jeweiligen (Schutz-)Einrichtungen für Frauen und Mädchen?

Der Gewaltschutz stellt eine klassische Querschnittsmaterie dar, deren wirksame Umsetzung ein koordiniertes Zusammenwirken verschiedenster Akteurinnen und Akteure

erfordert. Dementsprechend sind Maßnahmen auf Ebene unterschiedlicher Ressorts, der Bundesländer sowie der Zivilgesellschaft unabdingbar, um Gewalt an Frauen und Mädchen wirksam vorzubeugen und Gewalt nachhaltig zu bekämpfen.

Im Zentrum der frauenpolitischen Schwerpunktsetzungen der vergangenen Jahre stand der konsequente und österreichweit ausgerichtete Ausbau eines flächendeckenden, niedrigschwelligen Beratungs- und Unterstützungssystems für Frauen und Mädchen. Ein wesentliches Element war die kontinuierliche Aufstockung der Förderungsmittel für bestehende Frauen- und Mädchenberatungsstellen: Unter anderem wurden die Förderungsmittel für die bestehenden Frauen- und Mädchenberatungsstellen 2024 das fünfte Mal in Folge seit 2019 erhöht. Diese Ausweitung der finanziellen Ressourcen hat es ermöglicht, dass mittlerweile in jedem politischen Bezirk zumindest eine Frauen- und Mädchenberatungsstelle niederschellige, fachlich fundierte Hilfe anbietet.

Ergänzend dazu wurden auch die Gewaltschutzzentren durch zusätzliche finanzielle Mittel gestärkt. Darüber hinaus wurde mit der Einrichtung spezialisierter Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt in jedem Bundesland eine weitere zentrale Maßnahme zur Schließung bestehender Versorgungslücken gesetzt.

Zu Frage 7:

7. Welche (Schutz-)Einrichtungen und Beratungsstellen für Frauen und Mädchen gibt es in der Region Oberkärnten?

Die Website <https://www.hilfsangebote-bei-gewalt-gegen-frauen.at/hilfe-gegen-gewalt.html> bietet einen österreichweiten Überblick über spezifische Hilfsangebote für gewaltbetroffene Frauen. Darüber hinaus bietet die Website <https://www.frauenberatung.gv.at/> einen österreichweiten Überblick über Frauen- und Mädchenberatungsstellen, die zu einer Vielfalt an Themen, unter anderem zum Thema Gewalt, beraten. Die Angebote lassen sich nach Bundesland filtern.

Zu Frage 9:

9. Welche Maßnahmen umfasst der angekündigte „Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen“?

Im Rahmen des Ministerratsvortrags von 23. April 2025 (7/13) beschloss die Regierung die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Dieser soll unter anderem konkrete inhaltliche und zeitliche Umsetzungspläne für breite Vorhaben definieren. Die Erarbeitung wird in den kommenden Monaten – unter Involvierung aller Ministerien und Einbindung aller relevanten Stakeholderinnen und Stakeholder, NGOs sowie der Wissenschaft – erfolgen.

Zu den Fragen 10 und 11:

10. An welchen Standorten ist die Einrichtung von Gewaltambulanzen im Zuge des Aktionsplans geplant?

11. Wie hoch werden die Kosten für die Einrichtung von Gewaltambulanzen veranschlagt?

Gewaltambulanzen können einen zentralen Beitrag leisten, indem sie Gewaltopfern in einer geschützten und einfühlsamen Umgebung Unterstützung bieten, die rechtliche Aufarbeitung erleichtern und über weiterführende Hilfsangebote informieren sowie diese vermitteln. Vor allem in Fällen von häuslicher und sexualisierter Gewalt, in denen vor Gericht oftmals Aussage gegen Aussage steht, spielen objektivierbare Beweise, wie Verletzungsdokumentationen und Spuren, eine wichtige Rolle, um zu einer Verurteilung zu führen.

Gewaltambulanzen gibt es in Österreich derzeit in Graz und in Wien. Sie verfügen außerdem über mobile Teams und können Betroffene in Niederösterreich, Kärnten und im Burgenland unterstützen. Diese Pilotprojekte laufen bis Ende des Jahres 2025.

Seit 1. September 2024 ist zudem das Gewaltambulanzenförderungs-Gesetz in Kraft, damit österreichweit noch weitere Gewaltambulanzen eingerichtet werden können.

In Entsprechung des Regierungsprogramms wird der Aufbau von Gewaltambulanzen in allen Bundesländern auch im Rahmen der Erstellung des Nationalen Aktionsplans weiter vorangetrieben werden.

Wien, 25. Juni 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc eh.

Elektronisch gefertigt

